

## **ENTWURF EINES KÖNIGLICHEN DEKRETS ZUR ÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN DEKRETS NR. 760/2021 VOM 31. AUGUST ZUR GENEHMIGUNG DES QUALITÄTSSTANDARDS FÜR OLIVENÖL UND OLIVENTRESTERÖL (Fassung 24/3/26)**

Mit dem Königlichen Dekret Nr. 760/2021 vom 31. August zur Verabschiedung des Qualitätsstandards für Olivenöle und Oliventresteröle wurde in Spanien erstmals ein spezifischer Qualitätsstandard für Olivenöle und Oliventresteröle festgelegt, der sich von den allgemeinen Vorschriften für andere Pflanzenöle unterscheidet. Diese Entscheidung stellte einen bedeutenden Fortschritt für einen strategisch wichtigen Sektor unseres Landes dar, das weltweit führend in der Produktion und im Export von Olivenöl ist und sich durch einen hohen wirtschaftlichen, sozialen und kommerziellen Wert sowie eine stetig wachsende Nachfrage auszeichnet.

Eines der innovativsten Elemente dieses königlichen Dekretes war die Einführung eines einheitlichen und verbindlichen Rückverfolgbarkeitssystems für alle Marktteilnehmer. Dieses System wurde entwickelt, um die Produkte in allen Phasen der Produktion, des Transports und der Vermarktung leicht ausfindig machen zu können, wodurch die korrekte Identifizierung der Öle gewährleistet und deren Echtheit garantiert wird. Die Verordnung sah außerdem vor, dass alle Öltransporte mit Begleitdokumenten versehen sein mussten und dass diese Transporte im Falle von Öl in Großgebinden im Voraus an das vom Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung eingerichtete EDV-gestützte System gemeldet werden mussten. Diese Verpflichtungen wurden zudem in einen spezifischen nationalen Plan zur Rückverfolgbarkeitskontrolle integriert, der darauf abzielt, die Transparenz sowie das Vertrauen der Verbraucher und des Marktes zu stärken.

Diese Maßnahmen stellten einen beispiellosen Meilenstein in der Regulierung des spanischen Olivenölsektors dar und wurden als bedeutender Fortschritt bei der Sicherung der außergewöhnlichen Qualität des Olivenöls begrüßt, das ein symbolträchtiges Element unserer Agrar- und Lebensmittelproduktion und der internationalen Bekanntheit der Marke Spanien ist.

Fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten haben die bei der praktischen Anwendung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen deutlich gemacht, dass bestimmte Anpassungen erforderlich sind, um die Rückverfolgbarkeit zu verbessern, eine höhere Genauigkeit der den zuständigen Behörden zur Verfügung stehenden Informationen zu gewährleisten und letztlich die Qualität spanischer Olivenöle sowie deren Wettbewerbsposition auf den internationalen Märkten zu stärken.

Zu den in diesem Königlichen Dekret enthaltenen Änderungen gehört zunächst eine neue Definition des Begriffs „Endempfänger der Waren“, um die bei der Abwicklung von Einfuhren aus Drittländern festgestellten Probleme zu beheben. Die neue Definition ermöglicht eine eindeutigere Identifizierung des

verantwortlichen Betreibers und verbessert somit die Rückverfolgbarkeit dieser Verbringungen.

Zweitens wird die Verpflichtung eingeführt, das System zu benachrichtigen, sobald die Beförderung des Olivenöls abgeschlossen ist. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass ohne diese Bestätigung zahlreiche Transaktionen im System offen bleiben, ohne dass ein Nachweis über ihre tatsächliche Lieferung vorliegt, was die Kontrolle durch die zuständigen Behörden erschwert und die Zuverlässigkeit der erfassten Informationen beeinträchtigt.

Drittens wird das im Jahr 2021 eingeführte Dokumentationssystem für den Transport von Olivenöl und Oliventresteröl in Großbinden verstärkt. Während das Königliche Dekret Nr. 760/2021 vom 31. August bereits die Verpflichtung vorsah, diese Transporte mit einem Analysebericht oder einem ähnlichen Dokument zu versehen, wird durch diese Änderung zusätzlich vorgeschrieben, dass diese Dokumente zum Zeitpunkt der Meldung in das EDV-gestützte System eingegeben werden müssen. Wenn der Unternehmer anstelle des Bulletins ein äquivalentes Dokument vorlegt, kann dies von den zuständigen Behörden bei ihrer Risikoanalyse als Kriterium berücksichtigt werden, insbesondere bei der Erstellung der Kontrollpläne.

Der Inhalt dieses Königlichen Dekrets entspricht den Grundsätzen der guten Rechtsetzung gemäß Artikel 129 des Gesetzes Nr. 39/2015 vom 1. Oktober über das einheitliche Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen. Aufgrund der Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirksamkeit ist diese Verordnung durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, die Vorschriften für den Olivenöl- und Oliventresterölsektor zu aktualisieren, wobei die Präzisierung der Rückverfolgbarkeitsanforderungen das geeignetste Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele darstellt. Dabei wurden auch die Grundsätze der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, indem Vorschriften festgelegt und der Verwaltungsaufwand auf das zur Erreichung der angestrebten Ziele erforderliche Mindestmaß beschränkt wurden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz wurden bei der Ausarbeitung dieser Bestimmung neben dem öffentlichen Konsultationsverfahren auch die Autonomen Gemeinschaften sowie die Vertretungsorgane der betroffenen Branchen und der Verbraucher konsultiert, und die Interministerielle Kommission für Lebensmittelrecht hat ihren obligatorischen Bericht vorgelegt. Schließlich hält sich das Königliche Dekret an den Grundsatz der Rechtssicherheit, indem es die Kohärenz mit dem übrigen geltenden Rechtsrahmen wahrt und den Betreibern die erforderlichen Übergangsfristen für die Anpassung an die Regelung einräumt.

Bei der Ausarbeitung dieses Königlichen Dekrets wurden repräsentative Verbände der Branche, die Autonomen Gemeinschaften und die Interministerielle Kommission für Lebensmittelrecht konsultiert. Er wurde dem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der

Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft sowie im Königlichen Dekret Nr. 1337/1999 vom 31. Juli, das die Übermittlung von Informationen über technische Normen und Vorschriften sowie Vorschriften im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft regelt, und der Welthandelsorganisation (WTO) zum Zwecke der Notifizierung im Rahmen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse übermittelt.

Dieses Königliche Dekret wird gemäß Artikel 149.1.13 der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Grundprinzipien und die Koordinierung der allgemeinen Wirtschaftsplanung überträgt.

Ebenso schafft das Gesetz Nr. 28/2015 vom 30. Juli über den Schutz der Lebensmittelqualität den rechtlichen Rahmen für den Schutz der Lebensmittelqualität und legt dessen grundlegende Vorschriften fest. Die vierte Schlussbestimmung ermächtigt die Regierung, Qualitätsstandards für Lebensmittel zu genehmigen. Diese Normen gewährleisten und sichern die Qualität der auf dem Markt angebotenen Produkte, da deren Beschreibung und Einstufung den Verbrauchern die Auswahl erleichtern, indem sie ihnen ermöglichen, die Produkte zu vergleichen und dasjenige auszuwählen, das ihrem Geschmack oder ihren Bedürfnissen am besten entspricht.

Daher, auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung, des Ministers für Industrie und Tourismus sowie des Ministers für soziale Rechte, Verbraucherangelegenheiten und die Agenda 2030, im Einvernehmen mit dem Staatsrat und nach Beratung im Ministerrat in dessen Sitzung vom XX. XX.,

#### WIRD FOLGENDES VERFÜGT

**Einzigter Artikel.** *Änderung des Königlichen Dekrets Nr. 760/2021 vom 31. August zur Festlegung des Qualitätsstandards für Olivenöle und Oliventresteröle.*

Das Königliche Dekret Nr. 760/2021 vom 31. August zur Festlegung des Qualitätsstandards für Olivenöle und Oliventresteröle wird wie folgt geändert:

Erstens. In Artikel 3 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe n) eingefügt:

„n) Endempfänger der Waren: die natürliche oder juristische Person, die über Einrichtungen im Olivenölsektor in Spanien verfügt, rechtlich als für die Einfuhr

des Öls in das Staatsgebiet verantwortlich ausgewiesen ist und in dem in Artikel 4 Absatz 2 genannten EDV-gestütztes System registriert ist.“

Zweitens. In Artikel 4 wird ein neuer Abschnitt 2 Buchstabe a eingefügt:

„2(a). Beim Transport von Olivenöl und Oliventresteröl in Großgebinden ist der neue Besitzer der Ware verpflichtet, bei der Annahme im Bestimmungsbetrieb den Erhalt der Ware in dem in Abschnitt 2 genannten EDV-gestützten System zu bestätigen und zu erklären, dass er mit den zuvor gemäß Anhang II übermittelten Daten sowie mit dem vom versendenden Ölonternehmer unterzeichneten Analysebericht oder einem vergleichbaren Dokument, das die Einstufung der Ware bescheinigt, einverstanden ist, ohne dass diese Handlung die Anerkennung der materiellen oder rechtlichen Konformität der Ware impliziert. Der Analysebericht oder ein vergleichbares Dokument, das vom Betreiber, in dessen Besitz sich die Waren befinden, unterzeichnet wurde, gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung im System als Nachweis für die vom Absender angegebene Einstufung des Öls. „Bei Großtransporten von Olivenölen oder Oliventresterölen, die für Drittländer oder andere Mitgliedstaaten bestimmt sind, sowie für andere Industriezweige als den Olivenöl- und Oliventresterölsektor ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Versendung im Besitz der Olivenöle und Oliventresteröle ist, für die Meldung an das System verantwortlich.“

Drittens. Abschnitt 3 des Artikels 4 lautet wie folgt:

„3. Beim Transport von Olivenölen und Oliventresterölen, unabhängig davon, ob es sich um eine Beförderung in Großgebinden handelt oder nicht, ist es zwingend vorgeschrieben, dass die Waren in jedem Fall und zu jeder Zeit über einen Begleitdokument verfügen, das mindestens die in Anhang II dieses Königlichen Dekrets aufgeführten Angaben enthält und in dem der Name des jeweiligen Erzeugnisses gemäß den geltenden Vorschriften eindeutig angegeben ist.

Darüber hinaus muss bei Großtransporten den Waren ein unterzeichneter Analysebericht oder ein vergleichbares Dokument beiliegen, das die Einstufung des im Begleitdokument angegebenen Olivenöls oder Oliventresteröls bestätigt. Der Analysebericht oder ein vergleichbares Dokument muss in das in Abschnitt 2 genannte EDV-gestützte System aufgenommen werden. Ist das registrierte Dokument nicht der Analysebericht, können die zuständigen Behörden diesen Umstand bei der Erstellung der entsprechenden Kontrollpläne als Bewertungskriterium im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigen.

Für den Großtransport erstellt das in Abschnitt 2 genannte EDV-gestützte System das Begleitdokument.

Der für die Mitführung des in diesem Abschnitt festgelegten Begleitdokuments verantwortliche Unternehmer ist:

- a) derjenige, der zum Zeitpunkt der Versendung Eigentümer der Olivenöle und Oliventresteröle ist;
- b) bei Transporten von Olivenölen oder Oliventresterölen mit Ursprung in Drittländern oder anderen Mitgliedstaaten: der Endempfänger der Waren.“

Erste Schlussbestimmung. *Gerichtliche Zuständigkeit.*

Dieses Königliche Dekret wird gemäß Artikel 149.1.13 der spanischen Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit für die Grundlagen und die Koordinierung der allgemeinen Planung der Wirtschaftstätigkeit überträgt.

Zweite Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Dieses königliche Dekret tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Ausgestellt in Madrid am [X.] [X.] 2026.

FELIPE R.

Der Minister für Präsidialangelegenheiten, Justiz und Beziehungen zu den  
Gerichten  
FÉLIX BOLAÑOS GARCÍA